

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1934.

Sitzung vom 11. Januar 1934.

62. Bau- und Niveaulinien. Die Baudirektion berichtet: Mit Schreiben vom 6. November 1933 unterbreitet der Gemeinderat Oberrieden eine Vorlage über die von ihm am 18. September 1933 festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die alte Landstraße I. und II. Klasse von der Gemeindegrenze Thalwil bis zur Gemeindegrenze Horgen und ersucht um deren Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes von 1893. Die Publikation der Vorlage gemäß Baugesetz erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nrn. 73 und 75, sowie in den in Betracht kommenden Lokalblättern. Nach dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 1. November 1933 sind innert nützlicher Frist gegen diese Vorlage keine Einsprachen eingereicht worden, sodaß deren Genehmigung nichts entgegenstände.

Das Gebiet der Gemeinde Oberrieden, mit Ausnahme der Wälder, untersteht seit 1925 dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen. Die alte Landstraße, von der Gemeindegrenze Thalwil bis zur Einmündung der Bruggstraße ist Straße II. Klasse, Nr. 8, von da bis zur Station Oberrieden-Dorf Straße I. Klasse, Nr. 4, und von da bis zur Gemeindegrenze Horgen Straße II. Klasse, Nr. 7; in den beiden ersten Abschnitten ist sie noch nicht ausgebaut, dabei schmal und unübersichtlich; vom Bahnhofplatze weg ist sie auf 6 m Breite vermarkt. Um den späteren Ausbau dieses Straßenzuges sicherzustellen und die Überbauung des angrenzenden Gebietes in geregelte Bahnen zu leiten, sah sich der Gemeinderat veranlaßt, Bau- und Niveaulinien festzusetzen.

Die Baulinien sollen, außer an Plätzen und Straßenkreuzungen, 20 m Abstand erhalten, welches Maß für diesen Strassenzug genügen dürfte. Für das zirka 80 m lange Teilstück von der Gemeindegrenze Thalwil weg bestehen bereits vom Gemeinderate Thalwil im Jahre 1902 festgesetzte Baulinien mit 15 m Abstand. Mit Rücksicht auf die Grenzverhältnisse wurde damals die auf Gebiet der Gemeinde Oberrieden liegende seeseitige Baulinie gemäß § 10 des Baugesetzes als ideelle Baulinie festgesetzt. Das von der Gemeinde Oberrieden ausgearbeitete Projekt für die Korrektur dieser Straßens Strecke bedingt die Ziehung wirklicher und neuer Baulinien. Im Einverständnis mit dem Gemeinderate Thalwil setzte der Gemeinderat Oberrieden diese beidseits der Straße mit 20 m Abstand fest. Auf Gebiet der S.B.B. und längs desselben sind ideelle Baulinien vorgesehen. Unter Ausschaltung der schärfsten Gefällsbrüche weist die Niveaulinie maximal 6,8% Steigung auf; sie verläuft zur Hauptsache entsprechend der heutigen Nivellette der Straße.

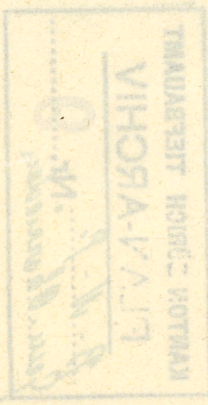
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluß des Regierungsrates vom 3. Mai 1902 genehmigten Baulinien an der alten Landstraße an der Gemeindegrenze Thalwil/Oberrieden werden, soweit sie nach Dispositiv II durch neue ersetzt sind, aufgehoben.

II. Die vom Gemeinderat Oberrieden am 18. September 1933 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße I. und II. Klasse von der Gemeindegrenze Thalwil bis





zur Gemeindegrenze Horgen mit 20 m Baulinienabstand werden im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes von 1893 gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

Die seeseitige Baulinie auf Gebiet der S.B.B. ist gemäß § 10 des Baugesetzes ideelle Baulinie.

III. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, gemäß § 16 des Baugesetzes die Aufhebung der bisherigen und die Genehmigung der neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Bezirksrat Horgen, an den Gemeinderat Thalwil, an den Gemeinderat Oberrieden unter Rückgabe der genehmigten Plandoppel, sowie an die Bau-
direktion.

Zürich, den 11. Januar 1934.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller